15.09.2026

Niederschrift über die Senatssitzung

(I.2)

Frau Senatorin Pein trägt den Inhalt der Drucksache Nr. 2026/2054, betreffend

a) XXX. Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg "Wohnen, Mischnutzung, Gewerbe und Grün östlich Rathauswettern sowie südlich Mengestraße/ Neuenfelder Straße in Wilhelmsburg"
b) XXX. Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg "Wohnen, Mischnutzung, Gewerbe und Grün östlich Rathauswettern sowie südlich Mengestraße/ Neuenfelder Straße in Wilhelmsburg",

vor.

Der Senat beschließt die vorgelegte Mitteilung an die Bürgerschaft.

Gr. Verteiler

Für die Richtigkeit
[redacted]

Referat für Senatsangelegenheiten
Eing.: 04. SEP. 2026

TOP I.2
B

Berichterstattung:
Senatorin Pein
Bürgermeisterin Fegebank
Staatsrätin Charlier
Staatsrätin Dr. von Berg

Vorblatt zur
Senatsdrucksache
Nr. 2026/02054
vom: 01.09.2026

a) *XXX.* Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg – „Wohnen, Mischnutzung, Gewerbe und Grün östlich Rathauswettern sowie südlich Mengestraße/ Neuenfelder Straße in Wilhelmsburg“ -

b) *XXX.* Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg - „Wohnen, Mischnutzung, Gewerbe und Grün östlich Rathauswettern sowie südlich Mengestraße/ Neuenfelder Straße in Wilhelmsburg“ -

A. Zielsetzung

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans sollen auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohnungen und gemischten Bauflächen im Stadtteil Wilhelmsburg geschaffen werden. Das Plangebiet im Stadtteil Wilhelmsburg (Ortsteil 137, Bezirk Hamburg-Mitte) wird im Norden durch die Rotenhäuser Straße, im Nordosten durch die Bahntrasse und durch die Trasse der verlegten Wilhelmsburger Reichsstraße (B75), im Osten durch die Dratelnstraße, im Südosten durch die Straße Am Inselpark, im Süden durch den Wilhelmsburger Inselpark und im Westen durch die Rathauswettern begrenzt.

Gemäß § 4 Absatz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (HmbBNatSchAG) vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 92), muss das Landschaftsprogramm die Darstellungen des Flächennutzungsplans beachten. Aufgrund der Änderung des Flächennutzungsplans ist das Landschaftsprogramm in diesem Bereich anzupassen.

B. Lösung

Die vorgesehene Entwicklung der Flächen steht im unmittelbaren Zusammenhang mit den städtebaulichen Entwicklungspotentialen, die sich aus der Verlegung der Wilhelmsburger Reichsstraße ergeben und entspricht dem entwickelten Rahmenkonzept „Hamburgs Sprung über die Elbe – Zukunftsbild 2013+“.

Entsprechend sollen im Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg die bisherige Darstellung von „Grünflächen“ und „Gewerbliche Bauflächen“ in „Wohnbauflächen“ und „Gemischte Bauflächen“ und „Grünflächen“ geändert werden. Die bisher als „Flächen für Bahnanlagen“ dargestellten Flächen

sollen künftig als „Gewerbliche Bauflächen" dargestellt werden. Darüber hinaus sollen die Mengestraße, die Dratelnstraße und die Rotenhäuser Straße (Ost) bis zur Anschlussstelle der verlegten Wilhelmsburger Reichsstraße (B75) entsprechend ihrer Funktion als „Sonstige Hauptverkehrsstraße" hervorgehoben werden.

Das Gebiet der Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche von etwa 22,6 ha.

Das Landschaftsprogramm sowie die Karte Arten- und Biotopschutz werden entsprechend geändert.

C. Auswirkungen auf den Haushalt

Die Änderungen des Flächennutzungsplans und des Landschaftsprogramms verursachen keine Kosten.

D. Auswirkungen auf die Vermögenslage

Die Änderung des Flächennutzungsprogramms und des Landschaftsprogramms hat keine Auswirkungen auf die Vermögenslage der Freien und Hansestadt Hamburg.

E. Sonstige finanzielle Auswirkungen

Keine.

F. Vollzugsaufwand

Keiner.

G. Auswirkungen auf:

☒ Familienpolitik

Die Planung ermöglicht die Errichtung familienfreundlicher Wohnungen.

☒ Klimaschutz

Mit der Realisierung des neuen Standorts mit Wohn- und gemischten Bauflächen in Wilhelmsburg ist eine zusätzliche Versiegelung verbunden, aufgrund dessen es zu kleinklimatischen Veränderungen kommen kann. Auswirkungen auf das übergeordnete Klima sind nicht zu erwarten.

☒ Inklusion

Unter Zugrundelegung von § 1 Absatz 6 Nummer 3 BauGB werden die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung bei der Aufstellung der Bauleitpläne und im Bauleitplanverfahren berücksichtigt.

☒ Gleichstellung

Gemäß § 1 Absatz 6 Nummer 3 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer berücksichtigt.

☒ Wohnungsbauziele

Die Planung ermöglicht die Errichtung von ca. 1.600 Wohneinheiten und stellt damit einen wichtigen Baustein zur Erreichung der Wohnungsbauziele dar.

H. Notifizierung nach EU-Recht

Keine.

I. Vorwegüberweisung

Nein.

J. Alternativen

Vergleichbare Flächen in der erforderlichen Größe, die eine Planungsalternative zur Aktivierung ähnlicher Wohnbaupotenziale darstellen könnten, stehen nicht zur Verfügung bzw. werden bereits ebenfalls entwickelt und stellen daher keine Verlagerungsoption dar.

Auch die Entwicklung von ca. 1.600 Wohneinheiten verteilt auf mehrere kleinen Standorte, die sowohl Flächenpotenziale bieten als auch verfügbar sind, stellt keine Planungsalternative dar.

Zum Standort gibt es daher keine Alternativen.

Bei Verzicht auf eine Änderung von Flächennutzungsplan und Landschaftsprogramm wäre die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für Wohnungsbau auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung nicht möglich.

K. Anlagen

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft mit weiteren Anlagen